

**Merkblatt zu Punkt 3.2. - Richtlinien der Universität Passau
über die Gewährung einer Individualförderung für Habilitandinnen und Habilitanden
zur eigenständigen Mittelverwaltung – Habilitations-Fonds
gem. Beschluss der Universitätsleitung vom 18.12.2019 i.d F. vom 24.05.2023**

Aus den Mitteln des Habilitationsfonds dürfen nur forschungsbezogene Ausgaben aus DR 40 geleistet werden.

Darunter fallen im Einzelnen

- Sachausgaben für Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung wie Büromaterial, Literatur, IT-Bedarf (Hard- und Software), Druck- und Kopierkosten
- Personalausgaben für Studentische Hilfskräfte
- Ausgaben für Dienstreisen und Fortbildungsreisen

Bitte beachten Sie, dass die **Druckkosten der Habilitationsschrift, nicht als forschungsbezogene Ausgaben gelten und dementsprechend nicht aus den Mitteln des Habilitationsfonds geleistet werden können!**

Ausnahme: Für **externe Habilitanden und Habilitandinnen** ist die Beschaffung von **Hard- und Software ausgeschlossen!**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat Haushalt VII/2

<https://www.uni-passau.de/verwaltung/finanzen/> .